

Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck am 18.01.2024

Antwort zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.04.2021

Drucksache: 1305/2020-2025

Ampelanlage Jöllenbecker Straße/Bohlestraße mit einer Ampel für Fußgänger*innen zur Querung der Jöllenbecker Straße ergänzen

Text der Anfrage:

*Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um die Ampelanlage Jöllenbecker Straße/Ecke Bohlestraße auf der südlichen Seite mit einer Ampel für Fußgänger*innen zur Querung der Jöllenbecker Straße zu ergänzen?*

Zusatzfrage 1:

Ist die für eine Verlängerung des Gehweges auf der Ostseite von der Bushaltestelle bis zur Ampel benötigte Fläche in städtischem Besitz?

Wenn nein, kann sie erworben werden?

Zusatzfrage 2:

Welche Gründe würden gegen die Verlängerung des Gehweges bis zur Ampel sprechen?

Antwort des Amtes für Verkehr:

Die benötigte Fläche für einen Gehweg befindet sich in der Baulast von Straßen NRW. Daher wurde Straßen NRW am 12.07.2023 beteiligt.

Mit dem Schreiben vom 06.10.2023 ist folgende Stellungnahme von Straßen NRW eingegangen:

„Zunächst ist festzustellen, dass bereits eine bauliche Mittelinsel i. H. der Bushaltestelle angelegt ist, sodass eine Querung der Landesstraße bereits über die einzelnen Fahrstreifen vereinfacht ist. Die Querungsanlage ist rund 65m vom Knotenpunkt entfernt.

Der UDV veröffentlichte zum 01.08.2022 eine Studie zur Verkehrssicherheit an Fußgängerquerungen (udv.de) . Darin wurde festgestellt, dass bauliche Mittelinseln eine höhere Sicherheit bieten als u. a. eine Fußgängerlichtsignalanlage.

Das polizeilich erfasste Unfallgeschehen seit dem 01.01.2020 ermittelt für den Stationsbereich 350-550 im Zuge der L 783 Abschnitt 4 keinen Unfall. Insofern ist die Verkehrssicherheit in diesem Bereich nicht zu beanstanden.

Eine Einrichtung einer Fußgängerfurt bedarf zunächst der Schaffung der örtlichen Voraussetzungen. Das bedeutet am vorgenannten Knotenpunkt einen Gehweganschluss auf der östlichen Fahrbahnseite, um auch hier eine barrierefreie Ausgestaltung herstellen zu können. Des Weiteren ist eine Anpassung der vorhandenen Fahrbahnmarkierungen, der Erfassungseinrichtungen und weitere Signalgeber erforderlich. Zusätzlich müssten die signaltechnischen Unterlagen auf die neue Situation angepasst werden. Neben den Kosten ist von einer Einbuße der Leistungsfähigkeit schon jetzt auszugehen, da eine neue Bewegungsrichtung hinzukommt.

Mit den vorstehenden Ausführungen wird das Erfordernis für eine derartige Anpassung zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen.“

Da Straßen NRW keine Notwendigkeit der Verlängerung des Gehweges sieht, wird auch das Amt für Verkehr den Gehweg nicht weiterführen und dort keinen Grunderwerb tätigen.

Gez.
Lewald